

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr

Waldems-Niederems

§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Niederems ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niederems. Sie gehört somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Untertaunus, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jungen und Mädchen im Alter von 10 bis 17 Jahren, sie gestaltet ihr Jugendleben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der Aufsicht und der Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes und des Jugendgruppenleiters bedient.
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen ihr insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr können geistig und körperlich taugliche Jungen und Mädchen im Alter von 10 - 17 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den angesetzten Zusammenkünften regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen diese Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verweis unter vier Augen
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - 5.1.3 Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden nach Beratung von Jugendfeuerwehrausschuß und Jugendfeuerwehrwart erteilt. Der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß von Jugendfeuerwehrausschuß und Jugendfeuerwehrwart vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:
 - 6.1.1 Bei Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde.
 - 6.1.2 Auf Wunsch des Mitglieds.
 - 6.1.3 Durch Ausschluß bei unkameradschaftlichem Verhalten und mehrmaligen Verstößen gegen diese Ordnung.
 - 6.1.4 Durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 7 Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind:

7.1.1 Die Mitgliederversammlung.

7.1.2 Der Jugendfeuerwehrausschuß.

7.1.3 Der Jugendgruppenleiter

7.1.4 Der Jugendfeuerwehrwart

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr einberufen werden.

8.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

8.2.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer.

8.2.2 Beratung des Jahresdienstplanes.

8.2.3 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

8.2.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses, des Kassenwartes und des Jugendgruppenleiters.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter bzw. Jugendfeuerwehrwart geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart hat nur beratende Stimme.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9 Der Jugendfeuerwehrausschuß

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber 4 mal im Jahr einberufen.

9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus:

9.2.1 Dem Jugendgruppenleiter

9.2.2 Dem Gruppensprecher

9.2.3 Dem Schriftführer

9.2.4 Dem Stellvertreter des Schriftführers

9.2.5 Dem Kassenwart

9.2.6 Dem Festbeauftragten

9.3 Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9.3.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

9.3.3 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit und des Jahresdienstplanes.

9.3.4 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 10 Der Jugendfeuerwehrwart

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. der Jugendgruppenleiter leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.2 Der Jugendfeuerwehrwart muß mindestens 18 Jahre alt und aktiver Feuerwehrmann sein. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule abgelegt, sowie einen Lehrgang für Jugendgruppenleiter besucht haben. Er ist Mitglied des Feuerwehrausschusses und des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 11 Der Jugendgruppenleiter

11.1 Der Jugendgruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.

11.2 Er sollte mindestens 18 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein.

§ 12 Der Gruppensprecher

- 12.1 Der Gruppensprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendfeuerwehrausschuß.

§ 13 Schriftgut

- 13.1 Der Schriftführer führt ein Mitgliederverzeichnis, sowie das Dienstbuch der Jugendfeuerwehr und erledigt sonstige schriftliche Arbeiten. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 14 Kassenwesen der Jugendfeuerwehr

- 14.1 Der Kassenwart überwacht das Kassenwesen der Jugendfeuerwehr.
- 14.2 Das Kassenwesen wird an Hand eines Kassenbuches belegt.
- 14.3 Ein- bzw. Ausgaben werden vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuß bzw. dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr getätigt.
- 14.4 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Der Festbeauftragte

- 15.1 Der Festbeauftragte soll sich, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuß und dem Jugendfeuerwehrwart, um die Ausrichtung, Planung und Organisation von Festen und Veranstaltungen kümmern.
- 15.2 Zu jeder geplanten Veranstaltung wird ein Ausschuß in der vorraussichtlich benötigten Stärke gegründet, der den Festbeauftragten bei der Arbeit unterstützt.
- 15.3 Der Festbeauftragte beruft den Festausschuß regelmäßig oder auf Anfrage ein. Die Sitzungen werden schriftlich protokolliert und über die Ergebnisse wird der Jugendfeuerwehrausschuß regelmäßig unterrichtet.

§ 16 Bekleidung, Ausrüstung, Stärke

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten zur Ausbildung eine Schutzausrüstung.
- 16.2 Die Ausrüstungsgegenstände werden kostenlos gestellt und bleiben Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Gemeinde Waldems, sie sind nach Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr, dieser zurückzugeben.
- 16.3 Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen der Feuerwehr sind vom Mitglied pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem Jugendgruppenleiter bzw. Jugendfeuerwehrwart unverzüglich zu melden.

16.4 Die personelle Stärke soll mindestens 9 Mitglieder betragen.

§ 17 Soziale Sicherung

17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei Unfällen während des Dienstes der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.

17.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

§ 18 ggfls. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

§ 19 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

19.1 Angehörige der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als 1 Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.

19.2 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§ 20 Inkrafttreten

20.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Niederems.

20.2 Die Jugendordnung wurde am 02.02.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. bestätigt und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Niederems den, 02.02.2001




(Jugendfeuerwehrwart)


(Gruppensprecher)